

# Luzerner Tagblatt.

Veranstaltung Luzern.  
Stadt d. Wassers am 26. Juni  
Sonntag 8 Uhr: 19 C.  
Mittwoch 12 Uhr: 20 C.

**Stelle gesucht.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
für ein Fabrikgeschäft  
wünscht sich eine Stelle  
als Maschinenführer  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Schneider.**  
Ein tüchtiger Schneider  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Lehrende Kassier.**  
Ein tüchtiger Kassier  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Älterein gesucht.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Gesucht.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Befunden.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Verloren.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Kind gesucht.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Logis.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Wohnung gesucht.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Wohnung gesucht.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Wohnung gesucht.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Wohnung gesucht.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Wohnung gesucht.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Wohnung gesucht.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Wohnung gesucht.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Wohnung gesucht.**  
Ein tüchtiger Arbeiter  
wünscht sich eine Stelle  
in einem Fabrikbetrieb.  
H. B. Schaffner, Oberfeld 3.

**Abonnementpreise:**  
Durch die Post bezogen: 12.00 Fr. 6.40 Fr. 3.40 Fr.  
Für Luzern zum Ertragen: 12. — — 6. — — 3. — —  
Abholen: 10. — — 5. — — 2.50 Fr.  
Erhalten täglich mit Ausnahme des Montags.  
Redaktions- und Expeditionsbureau: St. Jakobstrasse Nr. 11  
Filiale der Expedition am Marktwort.

**Neununddreißigster Jahrgang.**  
**N<sup>o</sup> 150.**

**Insertionspreise:**  
Für die erste Spalte und die am Kopf des Blattes stehende Zeilen:  
Die einseitige Zeile oder deren Raum . . . 10 Cts.  
Die einseitige Zeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.  
Preis der Reklam-Zeile (Vier-Spaltig): 50 Cts.  
Inserat-Annahme (größer bis 9 Uhr, kleiner bis 10<sup>1/2</sup> Uhr) in den  
Expeditions-Büreau St. Jakobstrasse und Filiale Marktwort.

**Samstag, Gratis-Beilagen** [Zehn Beilagen bis dreierlei Beilage, 12 Beilagen bis viererlei Beilage, 15 Beilagen bis fernererlei Beilage, 18 Beilagen bis sechserlei Beilage, 21 Beilagen bis siebenerelei Beilage, 24 Beilagen bis achterelei Beilage, 27 Beilagen bis neunelei Beilage, 30 Beilagen bis zehnerlei Beilage, 33 Beilagen bis elferelei Beilage, 36 Beilagen bis zwölferlei Beilage, 39 Beilagen bis dreizehnerlei Beilage, 42 Beilagen bis vierzehnerlei Beilage, 45 Beilagen bis fünfzehnerlei Beilage, 48 Beilagen bis sechzehnerlei Beilage, 51 Beilagen bis siebzehnerlei Beilage, 54 Beilagen bis achtzehnerlei Beilage, 57 Beilagen bis neunzehnerlei Beilage, 60 Beilagen bis zwanzigerelei Beilage, 63 Beilagen bis einundzwanzigerelei Beilage, 66 Beilagen bis zweiundzwanzigerelei Beilage, 69 Beilagen bis dreiundzwanzigerelei Beilage, 72 Beilagen bis vierundzwanzigerelei Beilage, 75 Beilagen bis fünfundzwanzigerelei Beilage, 78 Beilagen bis sechsundzwanzigerelei Beilage, 81 Beilagen bis siebenundzwanzigerelei Beilage, 84 Beilagen bis achtundzwanzigerelei Beilage, 87 Beilagen bis neunundzwanzigerelei Beilage, 90 Beilagen bis hunderterelei Beilage, 93 Beilagen bis einhunderterelei Beilage, 96 Beilagen bis zweihunderterelei Beilage, 99 Beilagen bis dreihunderterelei Beilage, 102 Beilagen bis vierhunderterelei Beilage, 105 Beilagen bis fünfhunderterelei Beilage, 108 Beilagen bis sechshunderterelei Beilage, 111 Beilagen bis siebenhunderterelei Beilage, 114 Beilagen bis achthunderterelei Beilage, 117 Beilagen bis neunhunderterelei Beilage, 120 Beilagen bis tausenderelei Beilage.] **Gratis-Beilagen** **28. Juni 1890.**

## Erstes Blatt.

### Ein frommer Wunsch.

In einer der letzten Sitzungen des italienischen Senates hat einer jener wohlmeinenden Idealisten, die von einer allgemeinen Abrüstung und vom ewigen Frieden unter den Völkern des Erdballs träumen, die Frage der Einsetzung internationaler Streitgerichte durch Schiedsgerichte auf's Tapet gebracht. Die Anregung, die italienische Regierung sollte sich die Förderung der Errichtung eines internationalen Schiedsgerichtes angelegen sein lassen, fand bei den jenen Senatoren lebhaften Anklang. — Auch der Ministerpräsident wollte ihnen das Vergnügen nicht fällen; wenn sie sich für derartige Bestrebungen begeistern, sind sie nicht in der Stimmung, sich mit Sachen, die eine näher liegende praktische Bedeutung haben, abzugeben. Im Gegentheil gab er zu, daß Niemand mehr, als die italienische Regierung, wünsche, der Friede möge Europa erhalten bleiben. Aus der Haltung Italiens könnte man klar auf seine freibildlichen Absichten schließen; aber, setzte er wohlwollend hinzu, vom Wunsch bis zu Thatsache ist noch ein weiter Schritt.

Der Gedanke, Fragen des öffentlichen Rechts, Differenzpunkte völkerrechtlicher Natur durch einen Schiedspruch zu erledigen, ist nicht neu. Schon im alten „römischen Rechte deutscher Nation“ hatte das Institut der Schiedsgerichte für die zum Reiche gehörenden Staaten rechtliche Bedeutung. Der deutsche Bund hatte in der „Bundesakte“ die Bestimmung, daß Bundesglieder einander unter keinerlei Vorwand bekriegen, noch sonst ihre Streitigkeiten mit Gewalt zum Austrag bringen sollten; die deutschen Bundesglieder mußten ihre Klagen beim Bundesstage anbringen, welchem dann obliegen sollte, die Vermittlung durch einen Ausschuss zu versuchen und, falls dieser Sühneversuch fehlschlagen sollte, den Streit an eine besondere Behörde, das sogenannte Austragsgelicht, zu verweisen, dessen Entscheidung sich die Parteien unterzuordnen hatten. Im neuen deutschen Reiche werden Streitigkeiten zwischen den deutschen Staaten, die nicht privatrechtlicher Natur sind, durch den Bundesrat erledigt.

So werden auch Anstände der Vereinigten Staaten Nordamerikas unter einander durch den Kongress erledigt und in der Schweiz Streitigkeiten zwischen Kantonen vor das Bundesgericht verwiesen.

Was aber die erwähnte Anregung im italienischen Senate bewegt, ist eine schiedsgerichtliche Beilegung von Differenzen zwischen ganz selbständigen Staaten, nicht zwischen Gliedern eines Staatenbundes oder eines Bundesstaates. Schon jetzt können verschiedene, zum Teil wichtige Fälle aufgeführt werden, in denen solche schiedsgerichtliche Entscheidungen von den Beteiligten angereuert wurden und dann auch erfolgten. Thiers urtheilte z. B. zwischen England und Portugal hinsichtlich der Grenzen ihrer afrikanischen Besitzungen. Die Alabamafrage zwischen England und den Vereinigten Staaten wurde (1872) durch ein internationales Schiedsgericht erledigt, das aus Vertretern Italiens, der Schweiz (Stämpfli), Brasiliens, Englands und der Vereinigten Staaten bestand. Im Streit zwischen dem deutschen Reich und Spanien wegen der Karolinen wurde vor zwei Jahren der Papst als Schiedsrichter erbeten. Neuerdings hat der Samoa-Vertrag dem König von Schweden eine Art schiedsrichterlicher Funktion übertragen, und Kaiser Alexander III. hat die Streitfrage über Gwynna durch einen Schiedspruch zu lösen.

Napoleon III. verfolgte die gleiche Tendenz, als er für alle völkerrechtlichen Differenzen die Entscheidung durch von allen europäischen Staaten zu beschickende Friedenskongresse vorschlug. Es war damals, wo Preußen und das durch die Einheit stark gewordene Deutschland dem alternden, kranken Kaiser Schwedens Abtrüden verursachten und die Hegemonie Frankreichs in Europa in die Brüche gegangen war. Es ist bezeichnend, daß der Ruf nach internationalen Schiedsgerichten vornehmlich von den Schwachen ausgeht, denen die Konkurrenz in den kampfspieligen Kriegszuständen fast unerrätliche Opfer auferlegt; die Großen und Starken setzen auf ihre Stärke.

Crispien hatte nur zu sehr recht, als er im Senate sagte, es ließe die öffentliche Meinung lächerlich, wollte man glauben machen, daß Europa ein internationales Schiedsgericht als Mittel zur Beilegung aller Differenzen annehmen könnte. Erst wenn die Völker selbst Herren ihrer Geschicke sind, werden sie, aller Voraussicht nach, dazu gelangen, auf friedlichen Wege ihre Streitigkeiten beizulegen,

und erst dann werden die „männermordenden Schlachten“ aufhören. So lange aber dynamische Rücksichten und die Lust zur „Abrüstung“ des Besitzlandes in maßgebenden Kreisen den Ausschlag und so lange in den mächtigsten Staaten eigene „Kriegspartien“ den Ton angeben, dem die Parlamente willig folgen, wird das Verlangen nach einem internationalen Schiedsgerichte ein frommer Wunsch bleiben.

Freilich macht die Idee Fortschritte, und sie muß Fortschritte machen. Die erdrückende, einem wirklichen Kriege fast ebenbürtige Last, welche die Kriegsrüstungen den Völkern auferbürdet, legt diesen den Gedanken immer eindringlicher nahe, nach einem Mittel zu verlangen, das dem Ausbruch eines Krieges, der beim jetzigen Stande des Bewaffnungswesens und der allgemeinen Befürchtung ein Weltunglück wäre, vorbeugt. Dieses Mittel wäre eben ein internationales Schiedsgericht. Schon Mitte der fünfziger Jahre haben hervorragende Rechtslehrer aus allen europäischen Staaten für das bisherige Verfahren bestimmte Regeln ausgearbeitet. An den Völkern ist es, das, was die Wissenschaft vorbereitet hat, nach Kräften der Verwirklichung entgegen zu führen. Die Parlamente sollen dahin wirken, daß ihre Länder mit andern Verbindungen eingehen, wodurch sie sich gegenseitig verpflichten, unter sich entstehende Konflikte nicht mit Waffengewalt zum Austrag zu bringen, sondern dem Entschiede eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen. Wenn mächtige Staaten, wie England und Nordamerika, es nicht unter ihrer Würde halten, sich einem schiedsgerichtlichen Spruche zu unterziehen, so können es ihnen auch Andere nachmachen. Möge auch dieser fromme Wunsch einst — zum Wohle der Kultur und der Menschheit bald — in Erfüllung gehen!

## Eidgenossenschaft.

**Bundesversammlung, Nationalrat, Sitzung vom 26. ds.** Die Differenzen mit dem Ständerath in Sachen des Landesmuseums wurden bis auf zwei erledigt: der Nationalrat beschloß nämlich in Art. 5 des Gesetzes den Ausdruck „Bodenflächraum“ bei, statt des Wortes „Flächraum“, durch welches die Mittelrechnung der Veranschlagungen nicht bestimmt ausgeschlossen ist. Sodann will der Ständerath in Art. 7 eine besondere Bestimmung betreffend die Aufnahme von Privatammlungen beifügen, während die Mehrheit des Nationalrates Streichung dieses Satzes beschloß.

Die Frage der Rücktrittsgehälter für Beamte wurde verfallen und dann die Bezahlung der Staatsrechnung von 1889 festgesetzt. Letztere wurde genehmigt; auch bewilligte der Rath die Nachtragkredite. Zu erwähnen ist eine Bemerkung von Erbmann (Karyau), der über das Militärdepartement referirte: Er konstatirte, daß der Verkauf von Kanalerie-Waffen nicht das gewünschte Resultat habe. Dieser Umstand wird der Thatsache zugeschrieben, daß sich für den Dienst bei der Kanalerie immer weniger Leute melden, und zwar müsse der Grund hierfür in der nicht lobenswerthen Behandlung der Rekruten gesucht werden. Der Chef des Militärdepartements hat versprochen, die Sache zu untersuchen.

Ueber die Petition betreffend das quadratische Schmelzwerkzeug wurde zur Tagesordnung geschritten. Die Kommissionsminderheit (Bähler und Stoppani) wollte die Sache dem Bundesrathe zu neuer Erwägung und Berichterstattung überweisen und wurde darauf aufmerksam. Bundesrath Schenk machte darauf aufmerksam, daß seit dem letzten Bundesbeschlusse nichts Neues eingetreten oder aufgefunden worden sei, und daß es daher geradezu dem Ansehen der Räte schaden würde, wenn die Wiedererwägung angenommen würde. Die Petition ist nur durch die Verberingung eines Irrthums im Bolle möglich gemacht worden. Das Quadratreuz wurde durch einen Kriegsrath eingeführt, der selbst das andere, alte, von 1815 herrührende Kreuz im Siegel führte und durchaus nicht kompetent war zu diesem Schritte. Die Bundesversammlung hat einfach in einer Vermittlung Ordnung geschaffen und zwar auf streng historischer Grundlage.

Die Erweiterung der Pferdeergast-Anstalt in Thun wurde in Uebereinstimmung mit dem Ständerath genehmigt.

**Ständerath, Sitzung vom 26. Juni.** Der Uebereinstimmungsvertrag mit Deutschland wurde einstimmig ratifizirt.

Wichtiges des Ankaufs von Jura-Simplon-Klitten beantragte die Kommissionsmehrheit Verschiebung auf die nächste Sitzung in dem Sinne, daß dem Bundesrathe in der Zwischenzeit vollständige Aktionsfreiheit im Ankauf weiterer Simplonklitten zustehe. E. Zweifel von Glarus empfahl sofortiges Eintreten, ebenfalls Glättli, hingegen Good, Gornay und Schod der Antrag der Kommissionsmehrheit beizuhändigen. Der Bundesrath äußerte sich in einer Zuschrift an den Ständerath u. A. folgenbermaßen: „Dem

Vernehmen nach hat die von Ihnen zur Bejagung unterer Anträge betreffend den Ankauf von Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn niedergesetzte Kommission beschloßen, Ihnen vorzuschlagen, es sei die Anlegenheit nicht mehr in dieser Session zu behandeln, sondern auf die Herbstsession zu verschieben. Dies veranlaßt uns, Ihnen die Erklärung abzugeben, daß eine solche Verschiebung den Zweck, welchen wir durch den Ihnen vorgeschlagenen Beschluß verfolgen, sehr gefährdet, so daß wir nicht ungen können, den dringenden Wunsch auszusprechen, es möchte diese sehr wichtige Angelegenheit noch vor Ablauf der gegenwärtigen Session zum Austrage gebracht werden.“

Bundesrath Weller wies nach, daß es sich um zwei Dinge handle: erstens um die Ratifikation des Aktienkaufes und die Ermächtigung zu weiteren Käufen; zweitens um ein vom Nationalrat beschloßenes Postulat betr. die Verkaufslösung der Eisenbahnen im Allgemeinen. Nur bei letztem werden sich die Differenzen geltend machen; der Rath möge also nur die Behandlung d. s. Postulates vertragen. — Ueber diese Frage hat nun die Kommission noch ihre Ansicht auszusprechen.

Die Zahl der freien Tage für das beim Vertrag von Eisenbahn und andern Transportanhalten Beschäftigte Personal wurde in Uebereinstimmung mit dem Nationalrathe auf 52 festgesetzt, wovon 17 auf den Sonntag fallen sollen.

Die Konfessionierung der Jungfrau-Bahn wird verfallen; die Besetzung auf die Septemberrichtung; der Bundesrath hat bis dahin ein Gutachten über die Bau- und Betriebsgefährlichkeit der Bahn ausarbeiten zu lassen.

**Eisenbahnwesen.** Die Vereinbarung der dem Schweiz. Eisenbahnverbande angehörenden Verwaltungen für die „Vorforderung von Personen um Abonnement mit halben Billetten“ tritt am 1. Juli in Kraft und enthält folgende Bestimmungen:

Die Karten lauten auf den Namen einer einzelnen Person. Sie beginnen je mit dem 1. eines Monats und gelten für die Dauer eines Jahres. Der Preis einer solchen Abonnementkarte beträgt für die Fahrt in L. Klasse 240 Franken, in II. 168 Fr., in III. 120 Fr. Das Abonnementbillet bildet nur dann einen Fahrausweis, wenn der Abonnent ausserdem in Besitze eines gewöhnlichen halben Billetts (einfacher oder Hin- und Rückfahr) für die betreffende Strecke ist. Die halben Billette hat der Abonnent wie die übrigen Reisenden an der Billettkasse unter Vorweisung seiner Abonnementkarte zu lösen. Die halben Billette werden vor der Abgabe auf der Rückseite mit einem Stempel versehen. Billette, welche diesen Stempel nicht tragen, haben keine Gültigkeit. Das Abonnement berechtigt ferner nicht zum Bezuge von halben Militärbilletten, Sonntags-, Luft- und Hundsbilletten aller Art, wie auch von kombinirbaren und Gesellschaftsbilletten u. z. für halben Tage.

Abonnenten, welche weder in Besitze der Abonnementkarte, noch eines Billetts sind, werden wie Nicht-Abonnenten behandelt. Abonnenten, welche zwar ein halbes Billet, nicht aber ihre Abonnementkarte vorweisen können, haben die halbe einfache Lage von Strecke zu Strecke bis zur Bestimmungslinie des Billetts nachzuzahlen. Abonnenten, welche zwar ihre Abonnementkarte, nicht aber ein auf der Rückseite abgestempeltes halbes Billet besitzen, haben die halbe Lage einer Fahrt bis zur nächsten Aufstehstation des Zuges, wo ein halbes Billet gelöst werden kann, nebst einem Zuschlag von 50 Cts. zu bezahlen. Jede nichtordentliche Verwendung und jede Abänderung einer Karte seitens des Inhabers oder dritter Personen hat deren sofortigen Rückzug und damit den Verlust der einbezahlten Abonnementstange unbedingt zur Folge.

**Bevölkerungsbewegung der Schweiz i. J. 1889.** Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung in der Schweiz i. J. 1889 waren die folgenden. Denselben werden hier zum Vergleiche die entsprechenden Zahlen der vorhergehenden Jahre beifügt.

Jahr	Lebend. Geburten	Todt. Geburten	Ueberschuss	Ueberschuss
1889	81,166	31,029	59,713	20,690
1888	81,098	33,466	58,229	20,766
1887	81,287	33,746	58,999	20,646
1886	80,763	33,799	58,061	20,080
1885	80,349	32,300	58,049	20,105

**Luzern.** \* Zum Kaplan am Maria-Zell bei Sursee wurde vom Regierungsrath Dr. Harrer Doppelter in Aukt. gewählt.

**Schweizerisches Lehrerseh.** \* Die Unrichtigkeiten, welche ein Einsehen in „Waterland“ behauptet, zwingen uns, nochmals die Feder zu ergreifen. Er behauptet nämlich, „erst im Oktober vorigen Jahres habe man darauf aufmerksam gemacht, daß sich jemand um die Organisation des Festes angenommen hätte.“ Nein, denn ich nicht so! Die trümmern Wege wurden schon zwei Jahre früher, im Juli 1887, eingeschlagen; die Uebersicht dauerte fort und fanden ihren wesentlichen Abschluß im Dezember 1887. Es beweisen das schon die Artikel im „Luzerner Tagblatt“ vom